

Verordnung über die Fachrichtungen und Schulstandorte der Fachhochschule

KRB vom 10. Dezember 1997

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf § 4 des Fachhochschulgesetzes des Kantons Solothurn vom
28. September 1997¹⁾

nach Kenntnismahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
29. Oktober 1997

beschliesst:

§ 1. *Fachrichtungen*

¹ Die Fachhochschule führt folgende Fachrichtungen:

- a) Ingenieurwesen;
- b) Wirtschaft und Dienstleistungen;
- c) Soziale Arbeit.

² Der Leistungsauftrag an die Fachhochschule bezeichnet die Fachrichtungen näher.

§ 2. *Schulstandorte*

¹ Schulstandorte für die Aufbauphase der Fachhochschule sind:

- a) Oensingen und Grenchen für die Fachrichtung Ingenieurwesen;
- b) Olten für die Fachrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen;
- c) Solothurn für die Fachrichtung Soziale Arbeit.

² Wenn es die räumlichen und finanziellen Voraussetzungen ermöglichen, kann der Regierungsrat:

- a) die Fachrichtung Ingenieurwesen in Oensingen konzentrieren;
- b) die Fachrichtung Soziale Arbeit nach Olten verlegen.

³ Der Fachhochschulrat kann, insbesondere zur besseren Ausnutzung der Kapazitäten und zur Optimierung des Angebotes der Fachhochschulen in der Region, einzelne Studiengänge oder Ausbildungseinheiten an andere Standorte verlegen.

§ 3. *Eingliederung bestehender Schulen und Institutionen*

¹ Die Kantonale Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule HWV Olten und die Kantonale Ingenieurschule HTL Oensingen werden in die Fachhochschule eingegliedert.

² Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach erfolgter Akkreditierung der Fachhochschule durch den Bund, Verträge zur Übernahme und Eingliederung in die Fachhochschule mit den Trägerschaften der folgenden Institutionen abzuschliessen:

¹⁾ BGS 415.211.

415.213

- a) Ingenieurschule HTL Grenchen-Solothurn, Grenchen;
- b) Höhere Fachschule für Soziale Arbeit, Solothurn;
- c) Microswiss-Zentrum Mittelland-Zentralschweiz, Grenchen.

§ 4. *Angliederung von Höheren Fachschulen*

Folgende kantonale Schulen werden der Fachhochschule angegliedert:

- a) Technikerschule des Kantons Solothurn TS-SO, Grenchen;
- b) Wirtschaftsinformatikschule WIS, Olten.

§ 5. *Vollzug*

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 6. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Die Referendumsfrist ist am 19. März 1998 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. Mai 1998.

Publiziert im Amtsblatt vom 24. April 1998.